

Bessere Förderbedingungen für Klimaschutzprojekte in Sportstätten



Klimaschutzprojekte - auch auf Golfanlagen! (Foto: istock/petmal)

Informationen zum Text

 14. August 2020
 Umwelt&Platzpflege

Weiterführende Links

 Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie

Für Klimaschutzprojekte in Sportstätten gibt es jetzt im Rahmen der Kommunalrichtlinie verbesserte Startbedingungen: Förderquoten werden erhöht und Eigenanteile reduziert.

Damit Sportvereine in ganz Deutschland sich trotz Corona-Pandemie und knapper Kassen weiterhin für den Klimaschutz stark machen können, unterstützt das Bundesumweltministerium die Akteur*innen vor Ort mit zusätzlichen 100 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

Einen Überblick über die verbesserten Förderbedingungen gibt Taina Niederwipperf vom Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK).

Ob energieeffiziente Flutlichtanlage, optimiertes Belüftungssystem oder neue Fahrradbügel: Sportvereine können einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie ihre Anlagen mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums (BMU) klimafreundlich modernisieren. So verbessern sie zudem die Trainingsbedingungen vor Ort und senken Energieverbrauch und Betriebskosten.

Angesichts aktueller finanzieller Herausforderungen, vor die kommunale Akteur*innen in Folge der Corona-Pandemie gestellt sind, hat das BMU zum 1. August 2020 die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie mit Geldern aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung erweitert: Bis Ende 2021 profitieren Antragsberechtigte von um 10 Prozentpunkte erhöhten Förderquoten. Das ist insbesondere für die Sportvereine eine gute Nachricht, die in der Vergangenheit die Mindestfördersummen nicht erreicht haben: Für sie ergibt sich durch die geänderten Förderquoten neben einem geringeren Eigenanteil aufgrund der Mindestzuwendungssumme von 5.000 Euro automatisch eine geringere Mindestvorhabenssumme. Ein Beispiel: Für eine energieeffiziente Modernisierung der Hallenbeleuchtung, die temporär mit 35 Prozent bezuschusst wird, beträgt sie nur noch rund 14.300 Euro statt zuvor 20.000 Euro bei einer Förderquote von 25 Prozent. So kommen künftig auch kleinere Vorhaben für eine Förderung in Frage.

Neu ist auch, dass der erforderliche Eigenanteil für Sportvereine auf 5 Prozent reduziert und die Kumulierung mit Mitteln anderer Fördergeber vereinfacht wurde. Werden im Zeitraum zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 nach Bewilligung einer Klimaschutzmaßnahme Drittmittel in das Vorhaben eingebracht, führt dies nicht mehr zwingend dazu, dass die Zuschüsse über die Kommunalrichtlinie gekappt werden. Diese temporäre Änderung ist besonders für Sportvereine bedeutsam, die zusätzlich Drittmittel von Landessportbünden in Anspruch nehmen möchten, für die aber zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Kommunalrichtlinie noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind Sportvereine, Kommunen und Betriebe mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung, die eine Sportstätte besitzen, pachten oder mieten, für zahlreiche investive Klimaschutzmaßnahmen antragsberechtigt. Einen Überblick über die Möglichkeiten gibt die Tabelle weiter unten. Förderanträge nimmt der Projektträger Jülich (PtJ) das ganze Jahr über entgegen.

Seit 2008 unterstützt das Bundesumweltministerium mithilfe der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kommunale Akteur*innen, Unternehmen und Verbraucher*innen dabei, ihre Treibhausgasemissionen zu senken. Die NKI ist Teil des Klimaschutzengagements der Bundesregierung. Von den Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kommunalrichtlinie haben bis Ende 2019 rund 16.650 Projekte in mehr als 3.650 Kommunen profitiert.

Für Anträge, die im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2021 eingereicht werden, gilt:

Maßnahmen in Sportstätten	Förderung für Kommunen, Sportvereine & kommunale Betriebe*	Förderung für finanzschwache Kommunen	Mindest-zuwendung
wie			

Maßnahmen in Sportstätten wie	Förderung für Kommunen, Sportvereine & kommunale Betriebe*	Förderung für finanzschwache Kommunen	Mindest-zuwendung
Außenbeleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung	35 %	40 %	5.000 €
Innen- und Hallenbeleuchtung	40 %	45 %	5.000 €
Raumluftechnische Anlagen	40 %	45 %	5.000 €
Austausch nicht regelbarer Pumpen in Schwimmbädern	55 %	65 %	5.000 €
Gebäudeleittechnik inkl. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	55 %	65 %	5.000 €
Radabstellanlagen**	55 %	75 %	5.000 €
Rechenzentren/Serv...	55 %	65 %	5.000 €
Optimierung zentraler Warmwasserbereitun..	55 %	65 %	5.000 €
Verschattungsvorrich.. mit Tageslichtnutzung	55 %	65 %	5.000 €

* mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung

** Anlagen, die sich in einem Radius von hundert Metern von einem Bahnhof oder einer Haltestelle befinden, werden mit bis zu 75 % bezuschusst, wenn der Antrag zwischen dem 1.8.2020 und 31.12.2021 gestellt wird. Für finanzschwache Kommunen beträgt die Förderquote in diesem Fall 95 %.

Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren können von einer um 15 Prozentpunkte erhöhten Förderquote profitieren.

Gemäß Richtlinie sind Eigenmittel einzubringen (siehe Punkt 6.4 der Kommunalrichtlinie).

Alle Angaben ohne Gewähr.

Weitere Informationen:

Service- und Kompetenzzentrums: Kommunal Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des BMU

Tel.: 030 39001-170

skkk@klimaschutz.de

Fragen zur Antragstellung und zu Förderanträgen:

Projekträger Jülich (PtJ)

Tel.: 030 20199-577

ptj-ksi@fz-juelich.de

Weiterführende Links:

Zur Kommunalrichtlinie

Zur Antragstellung

Zum Infoblatt des DOSB

Quelle:

Service- und Kompetenzzentrum Kommunal Klimaschutz (SK:KK)

